



GOLF- & TRAININGSREISE

Mallorca

Playa de Palma · Spanien

20.02.-27.02.2027 · 7 Nächte

HIPOTELS Playa de Palma Palace *****

Mit PGA Professional Karl Villwock

Eine intensive Golf- und Trainingswoche auf Mallorca mit fünf abwechslungsreichen Golfunden, persönlichem Training vor den Spielrunden und komfortabler Halbpension im 5-Sterne-Hotel.

AUFENTHALT

Hotel, Genuss & Erholung

Das moderne 5-Sterne-Hotel liegt im Herzen der Playa de Palma, nur rund 200 Meter vom Meer entfernt und wenige Fahrminuten vom Flughafen. Nach dem Golf bieten Pool- und Gartenbereiche, Spa mit Sauna und Hamam, Fitnesscenter sowie die Rooftop-Bar mit Blick über die Bucht von Palma beste Voraussetzungen zum Entspannen.



7 NÄCHTE

HIPOTELS Playa de Palma Palace

VERPFLEGUNG

Halbpension

UNTERBRINGUNG

Doppel- oder Einzelzimmer

LAGE & GOLFPLÄTZE

Die Lage an der Playa de Palma ist für diese Golfwoche besonders praktisch: Alle vorgesehenen Plätze sind gut mit dem Mietwagen erreichbar.

Son Gual

ca. 12 km

T Golf Palma

ca. 12 km

Son Antem West

ca. 13 km

T Golf Calvià

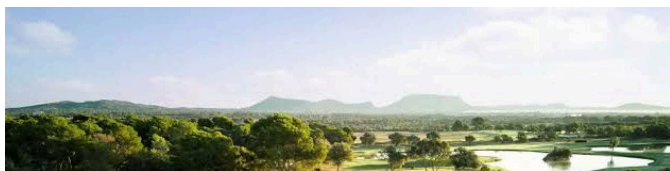
ca. 20 km

Entfernungen ca.; je nach Fahrtroute können die tatsächlichen Kilometer abweichen.

GOLF & TRAINING

Fünf Golftage auf Mallorca

Golftraining mit PGA Professional Karl Villwock jeweils 2 Stunden vor der Runde.



21.02.

Golf Son Gual

2 Std. Golftraining vor der Runde

22.02.

T Golf Calvià

2 Std. Golftraining vor der Runde

23.02.

Golf Son Antem West

2 Std. Golftraining vor der Runde · 18 Loch

24.02.

Golffreier Tag

Zeit zur freien Verfügung

25.02.

T Golf Palma

2 Std. Golftraining vor der Runde

26.02.

Golf Son Gual

2 Std. Golftraining vor der Runde

REISEPREIS & BUCHUNG

Klar. Persönlich. Übersichtlich.

Golfwoche mit 5-Sterne-Hotel, Halbpension, fünf 18-Loch-Runden und persönlichem Training mit PGA Professional Karl Villwock.

DOPPELZIMMER**2.174 €**

pro Person

EINZELZIMMER**2.427 €**

pro Person

IM REISEPREIS ENTHALTEN

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- 5 x 18-Loch-Greenfee
- Golftraining mit PGA Professional Karl Villwock jeweils 2 Stunden vor der Runde
- Rangebälle während der Trainingseinheiten
- Mietwagen ab/bis Flughafen Palma für die gesamte Reisedauer

MIETWAGEN INKLUSIVE

Je zwei Reisetilnehmer teilen sich einen Mietwagen, unabhängig von der gebuchten Zimmerkategorie. Die Reservierung des Mietwagens erfolgt durch GO! GolfTours.

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt eigenständig durch die Reisetilnehmer direkt bei der Mietwagenstation. Der jeweilige Fahrer muss die vom Vermieter geforderte Kreditkarte sowie eine ggf. erforderliche Kautions hinterlegen. Zusatzleistungen, Versicherungen, Upgrades, Kraftstoff, Parkgebühren sowie sonstige vor Ort entstehende Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten und direkt mit dem Vermieter abzurechnen.

NICHT ENTHALTEN

Flüge · individuelle Transfers bei abweichender An-/Abreise

Direktflug Hamburg - Palma de Mallorca separat buchbar.

MINDESTTEILNEHMERZAHL

7 zahlende Teilnehmer + PGA Professional Karl Villwock

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Astrid Büchel · Reiseberatung · GO! GolfTours · astrid@golf-offensive.de · +49 173 3521415

WEITERE HINWEISE

Das Wichtigste auf einen Blick

Die vollständigen Regelungen finden Sie in den beigefügten AGB.

ZAHLUNG

20 % Anzahlung nach Vertragsschluss und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Restzahlung 30 Tage vor Reisebeginn. Kreditkartenzahlung ist nach vorheriger Vereinbarung ausschließlich über einen individuell bereitgestellten Zahlungslink möglich.

RÜCKTRITT & MINDESTTEILNEHMERZAHL

Ein Rücktritt durch den Reisenden ist bis Reisebeginn möglich; eine Entschädigung richtet sich nach den AGB und gesetzlichen Bestimmungen. Wird die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter innerhalb der vereinbarten Frist zurücktreten.

AN- UND ABREISE

Flüge sind nicht Bestandteil des Reisepreises. Der Mietwagen ab/bis Flughafen Palma ist wie im Angebot beschrieben inklusive. Individuelle Transfers bei abweichender An- oder Abreise sind nicht enthalten.

REISEDOKUMENTE & VERSICHERUNG

Der Reisende ist für die erforderlichen gültigen Reisedokumente verantwortlich. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

VERTRAGSUNTERLAGEN

Die vollständigen AGB sowie die gesetzlich erforderlichen Reiseinformationen werden vor Abgabe der Buchungserklärung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung zur Reise

Verbindliche Anmeldung - übersichtlich für bis zu zwei Reisende

1 REISE

REISE

Golf- & Trainingsreise Mallorca
HIPOTELS Playa de Palma Palace *****
DZ 2.174 EUR / EZ 2.424 EUR

2 REISENDE

REISENDER 1

Vorname(n) laut Ausweis

Nachname laut Ausweis

Geburtsdatum

HCP

Telefon

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

REISENDER 2 (OPTIONAL)

Vorname(n) laut Ausweis

Nachname laut Ausweis

Geburtsdatum

HCP

Telefon

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

3 BUCHUNGSWUNSCH

Zimmerwunsch / besondere Wünsche / organisatorische Hinweise

BESTÄTIGUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben sowie den Erhalt von Angebot, AGB und gesetzlichen Reiseinformationen.

Ort, Datum

Unterschrift Reisender / Reiseanmelder

FLUGBUCHUNG

Verbindlicher Auftrag zur Flugvermittlung

WICHTIG: Bitte geben Sie Namen und persönliche Daten exakt wie im gültigen Ausweisdokument an.

FLUGWUNSCH

Hinflug - Datum · Abflughafen · Zielflughafen · bevorzugte Zeit

Rückflug - Datum · Abflughafen · Zielflughafen · bevorzugte Zeit

Alternativflughafen / Golfgepäck / Sitzplatz / besondere Wünsche

REISENDE

REISENDER 1

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Ausweisdokument

Dokumentnummer

Gültig bis

REISENDER 2

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Ausweisdokument

Dokumentnummer

Gültig bis

BUCHUNGSauftrag

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die ML Business & Sports GmbH verbindlich mit der Vermittlung und Buchung einer passenden verfügbaren Flugverbindung. Es gilt der bei Buchung verfügbare tagesaktuelle Flugpreis der jeweiligen Fluggesellschaft. Servicepauschale pro Person: 50 € für Flüge in EU-Länder sowie Marokko · 80 € für alle anderen Strecken. Airline- und Fremdkosten kommen hinzu.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in

FORMBLATT

zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen ML Business & Sports GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen ML Business & Sports GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. ML Business & Sports GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von ML Business & Sports GmbH verweigert werden.

R+V Allgemeine Versicherung AG · Raiffeisenplatz 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon +49 611 533-5859 · E-Mail ruv@ruv.de

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen (AGB)

GO! GolfTours - ML Business & Sports GmbH

Stand: 22. August 2026 | Reiseveranstalter: ML Business & Sports GmbH, Lahmannring 4, 01324 Dresden

Diese Reisebedingungen gelten für von ML Business & Sports GmbH unter der Marke GO! GolfTours veranstaltete Golfreisen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§ 651a ff. BGB und Art. 250 EGBGB, gehen vor.

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese AGB gelten für Reiseverträge, bei denen ML Business & Sports GmbH (nachfolgend „ML“) Reiseveranstalter ist. Für einzelne, lediglich vermittelte Fremdleistungen gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen; die rechtliche Einordnung richtet sich nach den tatsächlichen Umständen und den gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Maßgeblich für Art und Umfang der Reiseleistungen sind die jeweilige Reiseausschreibung bzw. das konkrete Angebot, die vorvertraglichen Informationen, die Reisebestätigung sowie wirksam getroffene individuelle Vereinbarungen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.3 Soweit eine Bestimmung dieser AGB von zwingendem Recht abweicht, gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung.

2. Vertragsschluss, Buchung und Mitreisende

2.1 Mit der Reiseanmeldung oder einer sonstigen Buchungserklärung bietet der Reisende ML den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung bzw. Reisebestätigung von ML zustande.

2.2 Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, liegt ein neues Angebot von ML vor. Ein Vertrag auf dieser Grundlage kommt erst zustande, wenn der Reisende das neue Angebot innerhalb einer gegebenenfalls bezeichneten Frist annimmt.

2.3 Wer für weitere Reisetilnehmer bucht, steht für deren vertragliche Verpflichtungen nur ein, wenn er diese Verpflichtung ausdrücklich und gesondert übernommen hat. Unabhängig davon ist der Buchende verpflichtet, die für die Buchung erforderlichen Teilnehmerdaten vollständig und richtig zu übermitteln.

2.4 Besondere Wünsche des Reisenden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ML sie ausdrücklich bestätigt. Der Reisende wird gebeten, Reisebestätigung und Reiseunterlagen nach Erhalt auf offensichtliche Abweichungen zu prüfen und ML unverzüglich darauf hinzuweisen; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

2.5 Erklärungen, Vertragsunterlagen und Informationen können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere per E-Mail auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

3. Vorvertragliche Informationen und Vertragsunterlagen

3.1 ML informiert den Reisenden vor Abgabe seiner Vertragserklärung nach Maßgabe des § 651d BGB und Art. 250 EGBGB und stellt das für die konkrete Pauschalreise einschlägige gesetzliche Formblatt zur Verfügung.

3.2 Die nach Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB erteilten Angaben werden nach Maßgabe des § 651d Abs. 3 BGB Vertragsinhalt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine Vertragsabschrift oder Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. Rechtzeitig vor Reisebeginn übermittelt ML die erforderlichen Reiseunterlagen.

4. Reiseleistungen, Golfleistungen und gesonderte Flugvermittlung

4.1 Welche Leistungen im Reisepreis enthalten sind, ergibt sich ausschließlich aus der konkreten Reisebeschreibung und Reisebestätigung. Insbesondere Golfcarts, Trolleys, Rangebälle, Transfers, Zusatzverpflegung, Trainingsleistungen oder sonstige Extras sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich als eingeschlossen bezeichnet sind.

4.2 ML behält sich bei Startzeiten, Platzfolgen und Trainingszeiten unerhebliche Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 7 vor. Bei erheblichen Änderungen gelten die gesetzlichen Rechte nach § 651g BGB. Bei Platzsperrungen, Witterung, Pflegearbeiten oder sonstigen nicht von ML beherrschbaren Umständen bemüht sich ML um eine angemessene Ersatzlösung; zwingende gesetzliche Rechte des Reisenden bleiben unberührt.

4.3 Soweit für die Nutzung eines Golfplatzes ein Handicap-Nachweis, eine Platzreife, eine Clubmitgliedschaft oder sonstige persönliche Spielberechtigung erforderlich ist und der Reisende hierüber vor Vertragsschluss informiert wurde, ist der Reisende für die rechtzeitige Erfüllung und den Nachweis dieser persönlichen Voraussetzungen verantwortlich. Nachteile aus fehlenden oder unzutreffenden Nachweisen trägt der Reisende, soweit ML dies nicht zu vertreten hat.

4.4 An- und Abreise, insbesondere Flugbeförderungen, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der von GO! GolfTours veranstalteten Golfreise, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Reiseleistung bestätigt sind. Eine auf Wunsch des Kunden gesondert beauftragte Flugvermittlung erfolgt aufgrund eines eigenständigen Vermittlungs- und Buchungsauftrags.

5. Insolvenzabsicherung, Anzahlung und Restzahlung

5.1 ML fordert oder nimmt Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung einer Pauschalreise nur an, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Insolvenzabsicherung erfüllt sind und dem Reisenden der erforderliche Nachweis bzw. Versicherungsschein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften übermittelt wurde.

5.2 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 erfüllt sind. Die Prämie einer auf Wunsch zusätzlich abgeschlossenen Versicherung kann nach den hierfür geltenden Versicherungsbedingungen gesondert und vollständig fällig werden.

5.3 Der Restreisepreis wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern ML zu diesem Zeitpunkt zur Entgegennahme der Zahlung berechtigt ist und ein vereinbartes Rücktrittsrecht wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht mehr ausgeübt werden kann. Besteht dieses Rücktrittsrecht zu diesem Zeitpunkt noch, wird der Restreisepreis erst mit Ablauf der hierfür vereinbarten Rücktrittsfrist fällig. Bei Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis fällig, sobald die gesetzlichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Banküberweisung. Eine Kreditkartenzahlung ist nach vorheriger Vereinbarung möglich. Kreditkartenzahlungen können ausschließlich über einen von GO! GolfTours individuell bereitgestellten Zahlungslink vorgenommen werden. Der Zahlungslink ist vor der Zahlung bei GO! GolfTours anzufordern. Andere Formen der Kreditkartenzahlung sind nicht vorgesehen.

5.5 Zahlt der Reisende einen fälligen Betrag trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht, kann ML nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls eine Entschädigung nach Ziffer 8 verlangen, sofern ML zur vertragsgemäßen Leistung bereit und in der Lage ist und dem Reisenden kein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht zusteht.

6. Preisänderungen und Preissenkung

6.1 ML behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis nach Maßgabe des § 651f BGB zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsschluss unmittelbar (a) der Preis für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, (b) Steuern oder sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder (c) die für die Reise geltenden Wechselkurse ändern.

6.2 Die Berechnung erfolgt wie folgt: Erhöht sich ein auf den einzelnen Reisenden bezogener Beförderungs-, Steuer- oder Abgabebetrag, kann ML den Reisepreis um genau diesen Mehrbetrag erhöhen. Wird eine Erhöhung für eine gebuchte Gruppe oder Kapazität als Gesamtbetrag erhoben, wird der tatsächlich entstandene Mehrbetrag durch die Zahl der Reisenden geteilt, auf deren Grundlage die betroffene Gruppen- oder Kapazitätsleistung kalkuliert wurde. Bei Wechselkursänderungen darf der Reisepreis nur in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die in Fremdwährung kalkulierten Reiseleistungen für ML aufgrund der Wechselkursänderung tatsächlich verteuern.

6.3 Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn ML den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Erhöhung, deren Grund und Berechnung informiert und die Mitteilung spätestens 20 Tage vor Reisebeginn zugeht. Übersteigt die angebotene Erhöhung 8 % des Reisepreises, gelten die Rechte nach § 651g BGB.

6.4 Verringern sich die in Ziffer 6.1 genannten Kosten nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn, kann der Reisende eine entsprechende Preissenkung verlangen. ML darf von einem zu erstattenden Mehrbetrag nur tatsächlich entstandene Verwaltungsausgaben abziehen und weist diese auf Verlangen nach.

7. Änderungen vor Reisebeginn

7.1 ML darf andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nur einseitig ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, die Änderung unerheblich ist und der Reisende darüber vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert wird.

7.2 Kann ML die Reise nur unter erheblicher Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen oder unter Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden durchführen, gelten die gesetzlichen Rechte nach § 651g BGB. ML kann dem Reisenden insbesondere eine entsprechende Vertragsänderung und gegebenenfalls eine Ersatzreise anbieten und eine angemessene Frist zur Entscheidung setzen. Nach Ablauf der gesetzeskonform gesetzten Frist gelten die Rechtsfolgen des § 651g BGB.

8. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn

8.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Aus Beweisgründen wird eine Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger empfohlen.

8.2 Tritt der Reisende zurück, verliert ML den Anspruch auf den Reisepreis, kann jedoch nach § 651h Abs. 1 und 2 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Soweit für die konkrete Reise keine wirksam vereinbarte Entschädigungspauschale gilt, berechnet sich die Entschädigung aus dem Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich dessen, was ML durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. ML begründet die Höhe der Entschädigung auf Verlangen.

8.3 Reisespezifische Entschädigungspauschalen können in der jeweiligen Ausschreibung oder einer besonderen Vereinbarung vorgesehen werden, sofern sie unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktritt und Reisebeginn sowie der erwarteten Ersparnisse und anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen angemessen kalkuliert sind. Dem Reisenden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder eine wesentlich niedrigere Entschädigung geschuldet ist.

8.4 Treten am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann der Reisende nach § 651h Abs. 3 BGB ohne Entschädigung zurücktreten.

9. Rücktritt durch ML und Mindestteilnehmerzahl

9.1 ML kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl und die für die jeweilige Reise geltende Rücktrittsfrist vor Vertragsschluss angegeben wurden.

9.2 Maßgeblich ist die in der konkreten Reiseausschreibung bzw. im Vertrag angegebene Rücktrittsfrist. Diese darf die gesetzlichen Höchstfristen des § 651h Abs. 4 Nr. 1 BGB nicht überschreiten. ML kann für einzelne Reisen eine frühere Frist, insbesondere 30 Tage vor Reisebeginn, festlegen.

9.3 ML kann ferner vor Reisebeginn zurücktreten, wenn ML aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Vertragserfüllung gehindert ist und den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklärt. In den Fällen dieser Ziffer erstattet ML bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt. Weitergehende Entschädigungsansprüche bestehen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht.

10. Vertragsübertragung auf einen Ersatzreisenden

10.1 Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter an seiner Stelle in den Vertrag eintritt. Eine Erklärung, die ML spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugeht, ist in jedem Fall rechtzeitig.

10.2 ML kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Der bisherige Reisende und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis sowie für durch den Eintritt entstehende angemessene und tatsächlich entstandene Mehrkosten. ML weist die Mehrkosten nach.

11. Reisemängel, Mängelanzeige und Abhilfe

11.1 ML hat die Reise frei von Reisemängeln zu erbringen. Tritt ein Reisemangel auf, kann der Reisende die gesetzlichen Rechte nach §§ 651i ff. BGB geltend machen, insbesondere Abhilfe, gegebenenfalls Selbstabhilfe, Ersatzleistungen, Minderung, Kündigung und Schadensersatz.

11.2 Der Reisende hat einen während der Reise auftretenden Mangel unverzüglich ML oder der in den Reiseunterlagen benannten Kontaktstelle anzuzeigen. Unterlässt der Reisende die Anzeige schuldhaft, ist er mit Ansprüchen auf Minderung oder Schadensersatz nur ausgeschlossen, soweit ML infolge der unterlassenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.

11.3 ML kann Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 651k BGB.

11.4 Ansprüche des Reisenden nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

12. Kündigung wegen erheblicher Reisemängel

12.1 Wird die Reise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende nach Maßgabe des § 651l BGB kündigen. Soweit Abhilfe möglich ist, setzt dies grundsätzlich voraus, dass der Reisende ML zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich.

12.2 Im Fall einer wirksamen Kündigung richten sich die Folgen, insbesondere hinsichtlich nicht mehr zu erbringender Leistungen und einer etwa erforderlichen Rückbeförderung, nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Beistandspflicht

13.1 Befindet sich der Reisende während der Reise in Schwierigkeiten, leistet ML unverzüglich in angemessener Weise den gesetzlich geschuldeten Beistand, insbesondere durch geeignete Informationen und Unterstützung bei Kommunikations- oder alternativen Reisemöglichkeiten.

13.2 Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann ML Ersatz der angemessenen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen.

14. Haftung und Anrechnung

14.1 Die Haftung von ML richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht beschränkt.

14.2 Die vertragliche Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, wird gemäß § 651p Abs. 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

14.3 Gelten für einzelne Reiseleistungen internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen Ansprüche gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen, Beschränkungen oder Ausschlüssen bestehen, kann sich ML nach Maßgabe des § 651p Abs. 2 BGB hierauf berufen.

14.4 Erhält der Reisende wegen desselben Ereignisses bereits eine Entschädigung oder Erstattung nach internationalen Übereinkünften, darauf beruhenden Vorschriften oder den in § 651p Abs. 3 BGB genannten Fahrgastrechte-Verordnungen, erfolgt die gesetzlich vorgesehene Anrechnung.

15. Pass-, Visa-, Gesundheits- und Einreisebestimmungen

15.1 ML informiert vor Vertragsschluss nach den gesetzlichen Vorgaben über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich ungefährer Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten.

15.2 Der Reisende ist für die Beschaffung und das Mitführen der für ihn individuell erforderlichen Reisedokumente sowie für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren Einreise-, Aufenthalts-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen verantwortlich, soweit ML eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15.3 Nachteile, die aus der Nichtbefolgung solcher Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden, sofern ML seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und die Ursache nicht von ML zu vertreten ist.

16. Versicherungen

16.1 Reiseversicherung sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie ausdrücklich geschlossen wurden. ML empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung von Unterstützungs- und Rückbeförderungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod.

16.2 Für einen gesondert abgeschlossenen Versicherungsvertrag gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherers.

17. Gruppenreisen

17.1 Bei geschlossenen Gruppen kann ein Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlicher Erklärungen für einzelne Teilnehmer nur im Umfang einer wirksam erteilten Vollmacht abgeben oder entgegennehmen.

17.2 Eine persönliche Haftung des Gruppenauftraggebers oder Gruppenverantwortlichen für Verpflichtungen anderer Teilnehmer besteht nur, wenn sie ausdrücklich und gesondert übernommen wurde.

18. Datenschutz und Verbraucherstreitbeilegung

18.1 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden gesondert nach den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt.

18.2 Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht, nimmt ML nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Gesetzliche Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz bleiben unberührt.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

19.2 Für Klagen von oder gegen Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen kann, soweit gesetzlich zulässig, Dresden als Gerichtsstand vereinbart werden.

19.3 Wird eine Bestimmung dieser AGB nicht Vertragsbestandteil oder ist sie unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

19.4 Diese AGB ersetzen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen, das einschlägige Formblatt, die Reisebestätigung oder Vertragsabschrift, erforderliche Reiseunterlagen und gegebenenfalls den Nachweis der Insolvenzabsicherung.

Reiseveranstalter: ML Business & Sports GmbH | Lahmannring 4 | 01324 Dresden | golftours@golf-offensive.de | www.golf-offensive.de

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bitte beachten Sie: Ein Sicherungsschein ist **keine** Reiserücktrittsversicherung!

Versicherungsschein-Nr.: 409 90 101110044

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer.

Der Sicherungsschein gilt nur für Pauschalreisen, die bis zum 01.04.2027 (einschließlich) gebucht wurden; Antritt oder Beendigung der Reise haben dagegen keine Bedeutung für seine Gültigkeit.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz der / des
ML Business & Sports GmbH

Lahmannring 4
01324 Dresden

gegenüber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Einstandspflicht des Absicherers für die zu erbringenden Leistungen ist auf 1 Million Euro für jeden Insolvenzfall begrenzt. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag ihrer Ansprüche zum Höchstbetrag steht.

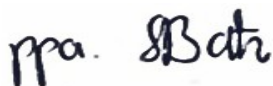
Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 533-5859

Absicherer:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Was müssen Sie im Schadenfall tun?
www.reiseschaden.ruv.de



R+V Allgemeine Versicherung AG



Dr. Sandy Both



Thomas Marloh

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbächer, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

IHR REISESCHUTZ

Gut abgesichert auf Reisen

UNSER ANSPRECHPARTNER FÜR REISEVERSICHERUNGEN

Jan Ulbricht · Generali Versicherungen · Ulbricht & Partner

Emilienstr. 21 · 04107 Leipzig · Tel. 0341 91957-0 · Mobil 0173 399 27 28 · generali-leipzig.de

Reiserücktrittsversicherung – Einmalschutz

Für Ihre Golfreise kann auf Wunsch eine passende Reiserücktrittsversicherung vermittelt werden. Der konkrete Beitrag richtet sich individuell nach Anzahl und Alter der Reisenden sowie dem Reisepreis.

WAS IST INSBESONDERE VERSICHERT?

- Tod, Unfallverletzung oder Erkrankung
- Schwangerschaft
- erheblicher Schaden am Eigentum
- betriebsbedingter Verlust des Arbeitsplatzes
- bestimmte Fälle persönlicher Quarantäne
- bestimmte Verspätungen eines gebuchten Transportmittels

WAS KANN ERSETZT WERDEN?

- vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt
- erforderliche Mehrkosten der Rückreise bei Reiseabbruch
- bestimmte Mehrkosten bei Verspätung oder Umbuchung
- zusätzliche Service- und Notfalleleistungen im Rahmen des Tarifs

PERSÖNLICHES VERSICHERUNGSANGEBOT

Gerne erstellen wir Ihnen auf Wunsch ein persönliches Angebot für Ihren Reiseschutz.

Versicherer des angebotenen Produkts: Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Dieser Kurzüberblick ersetzt nicht die Versicherungsbedingungen und Vertragsunterlagen. Maßgeblich sind ausschließlich die für den jeweiligen Versicherungsvertrag geltenden Unterlagen. Das Produktinformationsblatt wird vor Abschluss der Versicherung zur Verfügung gestellt.

Reiserücktrittsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Produktinformationsblatt)



Unternehmen:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Registergericht München – HRB 254820

Produkt:

Reiserücktrittsversicherung/Einmalschutz
VB EA RR ES 2023

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Reiserücktrittsversicherung umfasst folgende Leistungsbausteine: Reiserücktritts-Schutz und Reiseabbruch-Schutz. Weiterhin leisten wir bei einem Terroranschlag und bei Verspätung eines Transportmittels. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen. Mit dieser Versicherung sorgen wir dafür, dass Ihnen der finanzielle Schaden durch Nichtantritt, Abbruch der Reise oder verspäteter Antritt ersetzt wird bzw. Ihnen im Schadensfall geholfen wird.



Was ist versichert?

- ✓ Sie treten Ihre Reise insbesondere aufgrund folgender Ereignisse nicht an oder beenden diese nicht planmäßig:
 - ✓ Tod, Unfallverletzung, Erkrankung
 - ✓ Schwangerschaft
 - ✓ Terroranschlag höchstens 14 Tage vor Reisebeginn oder während der Reise im Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft
- ✓ erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder andere Naturgewalten
- ✓ Verlust Ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung
- ✓ Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- ✓ Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion
- ✓ Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion
- ✓ Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Ihr Verkehrsmittel oder Ihr Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspätet
- ✓ zudem helfen wir bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten in Krisensituationen.

Was wird ersetzt?

Wir übernehmen insbesondere Kosten:

- ✓ Insbesondere die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise
- ✓ insbesondere die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise bei Abbruch der Reise
- ✓ Mehrkosten bei Verspätung oder Umbuchung der Reise.



Was ist nicht versichert?

Schadensfälle, insbesondere wenn:

- ✗ Ihnen das versicherte Ereignis bei Buchung bekannt oder für Sie vorhersehbar war
- ✗ eine chronische Erkrankung oder Unfallverletzung vorliegt, die in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt wurde. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen oder wenn Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.
- ✗ Die Reiseunfähigkeit auf einer psychischen Erkrankung beruht, sofern nicht ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt hat oder im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- ✗ Die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist
- ✗ das Auswärtige Amt wegen kämpferischen Auseinandersetzungen vor Reisen in das Urlaubsland bzw. die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt. Zum Beispiel:

- ! Versicherungsschutz besteht in der Regel nur für die ersten 31 Tage einer Reise.
- ! Wenn Sie eine Selbstbeteiligung in der Reiserücktrittsversicherung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.
- ! Bei der Reiserücktrittsversicherung leisten wir bis max. 20.000 €.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für Ihre privat oder beruflich veranlasste Reise weltweit. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben. Der Versicherungsschutz gilt nicht in bestimmten sanktionierten Ländern.
- ✓ Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Prämie müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen vor und im Schadensfall mitwirken, insbesondere den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden, uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.



Wann und wie zahle ich?

Sie müssen die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren. Sie müssen für eine ausreichende Deckung sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Es besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr von der versicherten Reise, spätestens jedoch 31 Tage nach Reisebeginn. Versicherungsschutz beim Reiserücktritts-Schutz besteht, wenn zwischen dem Abschluss der Versicherung und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen. Oder wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie müssen nicht kündigen. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach Reisebeginn.

Der zu zahlende Versicherungsbeitrag richtet sich individuell nach der Anzahl der Reisenden, deren Alter und dem Reisepreis.